

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/4882 —**

Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen

Die „Süddeutsche Zeitung“ meldete am 3. Mai 1993, die ostdeutschen Städte weigerten sich, der Deutschen Kreditbank AG eine Summe von mindestens 6,3 Mrd. DM an Altschulden zu bezahlen, die sich aus den Baukosten für Kindergärten, Altenheime und ähnliche Einrichtungen in der DDR ergibt. Die Städte seien zwar Träger dieser Einrichtungen, bestritten aber, daß es sich um rechtsverbindliche Schulden an den Bund handele.

In einer dpa-Meldung vom 2. Mai 1993 wurde berichtet, der Deutsche Städtetag empfehle den Städten, es entweder auf einen höchstrichterlichen Entscheid in dieser Frage ankommen zu lassen oder selbst einen Musterprozeß zu führen.

Im Herbst 1992 hatte die Deutsche Kreditbank AG ostdeutsche Kommunen angeschrieben und diesen erklärt, von dem Moratorium für die Kreditverpflichtungen der kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen wären Altkredite für „gesellschaftliche Einrichtungen“ nicht erfaßt. Die Deutsche Kreditbank AG, die als Gläubiger des überwiegenden Teils dieser Kredite auftrat, hielt die ostdeutschen Kommunen an, Vereinbarungen über die weitere Abwicklung, insbesondere hinsichtlich Zins und Tilgung, zu treffen und durch Unterschrift Erhalt und Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Kreditbank AG zu bestätigen.

1. Worauf gründet die Deutsche Kreditbank AG gegenüber den ostdeutschen Kommunen Forderungen in einer Gesamthöhe von 6,3 Mrd. DM?

Bis zum 30. Juni 1990 wurden für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen, die in der DDR als staatliche Einrichtungen bezeichnet wurden, durch die Staatsbank Kredite an die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft ausgereicht. Die Finanzierung des Baus staatlicher Einrichtungen der Bereiche Bildungswesen, Gesundheitswesen, Sozial-

wesen, Kultur, Sport, Naherholung und von Bauten des Staatsapparates erfolgte auf der Grundlage der Verordnung über die Finanzierung des Baus volkseigener Wohnungen und des Baus staatlicher Einrichtungen vom 15. Dezember 1970 (GBl. I 1970, S. 764 ff.).

Nach Artikel 21 Abs. 1 des Einigungsvertrages steht das Vermögen, das am 3. Oktober 1990 unmittelbar der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben diente, demjenigen Träger öffentlicher Verwaltung zu, der nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes für die Verwaltungsaufgabe zuständig ist, deren Erfüllung der Vermögenswert am 1. Oktober 1989 diente. Die gesellschaftlichen Einrichtungen sind danach überwiegend in das Eigentum der Kommunen übergegangen. Sie sind damit auch Schuldner der Kredite für die gesellschaftlichen Einrichtungen geworden, die auf sie übergegangen sind.

2. In welcher Höhe hatte die Deutsche Kreditbank AG zum 1. Juli 1990 Kredite ausgereicht?

Die Kreditausreichungen der Deutschen Kreditbank AG für gesellschaftliche Einrichtungen beliefen sich zum 1. Juli 1990 (einschließlich der im ersten Halbjahr 1990 aufgelaufenen Zinsen) auf 5,0 Mrd. DM.

Die Kreditforderungen der Deutschen Kreditbank AG beliefen sich insgesamt zum 1. Juli 1990 auf 126,1 Mrd. DM.

3. In welcher Höhe waren bei der Deutschen Kreditbank AG zum 31. Dezember 1992 Altkredite verblieben?

Die Forderungen der Deutschen Kreditbank AG für gesellschaftliche Einrichtungen betrugen zuzüglich der seit 1. Juli 1990 gestundeten Zinszahlungen am 31. Dezember 1992 6,3 Mrd. DM.

Die Kreditbestände der Deutschen Kreditbank AG betragen insgesamt am 31. Dezember 1992 95,2 Mrd. DM.

4. Hat die Treuhandanstalt Altkredite der Deutschen Kreditbank AG entschuldet?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Treuhandanstalt hat bis zum 31. Dezember 1992 Altkredite der Deutschen Kreditbank AG an Treuhandunternehmen in einem Umfang von 31,2 Mrd. DM übernommen.

Die Entschuldung der Kredite für gesellschaftliche Einrichtungen der Kommunen ist nicht Aufgabe der Treuhandanstalt.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die im Zusammenhang mit der Errichtung von Altenheimen, Kindergärten und gesellschaftlichen Einrichtungen entstandenen und jetzt den ostdeutschen Kommunen, Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften in Rechnung gestellten Schulden aus Investitionen resultierten, die aufgrund der Staatshaushaltssordnung der DDR den Wohnungswirtschaftsunternehmen angelastet wurden?

Nach § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baus volkseigener Wohnungen und des Baus staatlicher Einrichtungen erfolgte die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen teilweise aus den Haushalten der örtlichen Staatsorgane und aus Krediten. Aus den Haushalten der örtlichen Staatsorgane wurden u. a. die Investitionsvorbereitung, Teile der Aufschließungsmaßnahmen und der Eigenmittelanteil für die Investitionsaufwendungen zum Bau von gesellschaftlichen Einrichtungen finanziert. Aus Krediten wurden auf der Grundlage des staatlichen Kreditplans die Aufwendungen für den Neubau gesellschaftlicher Einrichtungen bis zur Höhe der festgelegten staatlichen Aufwandsnormative abzüglich des Eigenmittelanteils finanziert. Die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft waren zur Aufnahme der Investitionskredite bei der Bank ermächtigt. Die Filialen der Staatsbank als Kreditgeber schlossen mit den Kreditnehmern, in der Regel VEB Gebäudewirtschaft bzw. VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, „Grundmittel-Kreditverträge“ ab. Diese Kreditverträge beinhalteten den Eigenmitteleinsatz, die Höhe des Kredits, die Höhe der Zinsen und der Tilgung sowie die objektkonkrete Zuordnung der Kredite. Die Kredite für gesellschaftliche Einrichtungen wurden nach dem Annuitätsprinzip mit 5 % verzinst und getilgt (Zinssatz 4 %). Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen wurden aus Mitteln des Staatshaushaltes erbracht.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach der Staatshaushaltssordnung der DDR eine Kreditaufnahme durch die Gebietskörperschaften auf jeder Ebene – Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden – untersagt war?

Die Bundesregierung kann nicht bestätigen, daß nach dem Gesetz über die Staatshaushaltssordnung der DDR vom 4. Dezember 1968 (GBl. I 1968, S. 389) eine Kreditaufnahme durch die Gebietskörperschaften auf jeder Ebene untersagt war. Die genannte Vorschrift läßt im Gegenteil Kreditaufnahmen zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen ausdrücklich zu (§ 20) und untersagt Kreditaufnahmen für andere Zwecke an keiner anderen Stelle. Das wird auch durch die Verfahrensweise bei der Finanzierung des sogenannten komplexen Wohnungsbaus bestätigt.

7. Ist der Bundesregierung ferner bekannt, daß zwar der von der Volkskammer als Gesetz beschlossene Volkswirtschaftsplan sämtliche Investitionen auf dem Gebiet der DDR enthielt, deren Finanzierung im Staatshaushaltssplan enthalten war, aber die Aufnahme der als Finanzierungsmittel herangezogenen Kredite mit Beschuß eines Kreistages von den regionalen VEB „Gebäudewirtschaft“ erfolgte, für die den Banken aus dem Staatshaushalt Zins- und Tilgungsleistungen erbracht wurden?

Der mit der Frage unterstellte Sachverhalt ist unzutreffend. Tatsächlich waren durch die Kommunalen Wohnungsverwaltungen (auch VEB Gebäudewirtschaft genannt) für den komplexen Wohnungsbau, einschließlich der Finanzierung sozialer Einrichtungen, aufzunehmende Kredite durch die Kreistage bzw. Stadtverordnetenversammlungen zu beschließen, da es sich bei den o. g. Wohnungsverwaltungen um Regiebetriebe dieser Gebietskörperschaften handelte. Aufgrund der durch die niedrigen Mieten verursachten schlechten Liquiditätslage erhielten sie Subventionen für den Kapitaldienst aus den Haushalten der zuständigen Gebietskörperschaften.

Da nach der 5. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung Subventionen zweckgebunden waren, galt dieser Grundsatz auch für die Mittel zur Tilgung und Verzinsung von Wohnungsbaukrediten.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die in einem vom Gesamtverband der Wohnungswirtschaft in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten aus dem Jahr 1991 enthaltene Feststellung, die zur Förderung des Wohnungsbaus in der ehemaligen DDR geschlossenen Kreditverträge stellten in Wahrheit keine materiell-rechtlichen Darlehens- und Kreditverträge dar, sondern allein staatliche Mechanismen zur Umverteilung und Kontrolle des Geldkreislaufs?

Die Bundesregierung teilt die in den genannten Gutachten vertretene Auffassung zur Rechtsnatur der Altschulden nicht. Die Altschulden der Wohnungswirtschaft im Beitrittsgebiet sind rechts-gültige Kreditverbindlichkeiten. Dies ergibt sich u. a. aus Artikel 232 § 1 EGBGB i. d. F. der Anlage 1 Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages, wonach für Schuldverhältnisse, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts entstanden sind, grundsätzlich das Recht der ehemaligen DDR weiterhin maßgebend bleibt, soweit nicht Sondervorschriften eine Anpassung an die neuen Verhältnisse vorsehen. Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages bestätigt ausdrücklich, daß mit den Wohnungen der ehemals staatlichen Wohnungswirtschaft, die vielfach ein beträchtliches Aktivvermögen darstellen, auch die betreffenden Schulden auf die Kommunen übergegangen sind.

9. Warum wurde die Frage der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen im Föderalen Konsolidierungsprogramm nicht abschließend geregelt?

Eine Regelung der Altverbindlichkeiten für gesellschaftliche Einrichtungen war im Rahmen des Solidarpaktes weder vorgesehen noch notwendig. Auch von Länderseite wurde die Lösung dieser Frage in den Solidarpaktgesprächen nicht verfolgt. Die jetzt erreichte Finanzausstattung von Ländern und Gemeinden ermöglicht es den Kommunen, den Kapitaldienst für die Altverbindlichkeiten auf gesellschaftliche Einrichtungen aus ihrem eigenen Haushalt zu finanzieren.